

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



21

Nr. 2

Speyer, 12. Februar 2015

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Vorläufiges Gesetz zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt.....	21
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	22

### Bekanntmachungen

Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2015.....	25
Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/ Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim.....	26
Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2015.....	26
Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2015.....	27

Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (§ 58 MVG) - Amtsperiode 2015-2020 -.....	29
Gemeindepädagogische Dienste - Nachtrag - Vollzug des § 9 KiFAG-.....	29
Beheizung von Dienstwohnungen.....	29

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	30
Pfarrstellen der EKD.....	30
Auslandsdienst in Jerusalem/Israel.....	30

### Dienstnachrichten

Enthellungen.....	31
Verleihungen.....	31
Verwaltungen.....	31
Dienstleistungen.....	31
Beurlaubungen.....	31
Ruhestand.....	31
Sterbefälle.....	32

## Gesetze und Verordnungen

### Vorläufiges Gesetz zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt

Vom 22. Januar 2015

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 90 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom

25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), das folgende Vorläufige Gesetz erlassen:

#### § 1

Es wird eine allgemeine kirchliche Pfarrstelle für Frieden und Umwelt errichtet.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Vorläufige Gesetz über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Beratung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden vom 1. Juni 1982 (ABl. S. 70), das

durch Gesetz vom 25. November 1982 (ABl. S. 146) bestätigt wurde, außer Kraft.

Dieses Vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. Januar 2015

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Vom 13. Januar 2015**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 123) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 30. November 1995 (ABl. S. 199; 1996 S. 95),
2. den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2004 (ABl. S. 119),
3. den am 7. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2005 (ABl. S. 224),
4. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2008 (ABl. S. 193),
5. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2010 (ABl. S. 231),
6. den am 8. Juni 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2013 (ABl. S. 77),
7. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Speyer, den 13. Januar 2015

-Landeskirchenrat-  
Schad  
Kirchenpräsident

## **Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)**

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das MVG-Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

#### **§ 2**

#### **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst und andere Geistliche und nicht für die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Instituten.

#### **§ 3**

#### **Sonderregelung für Dienststellenteile (Zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)**

Für Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind, gilt § 5 Absatz 2 MVG-EKD entsprechend.

#### **§ 3a**

#### **Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)**

Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

#### **§ 4**

#### **Wahlordnung (Zu § 11 Absatz 2 MVG-EKD)**

§ 11 Absatz 2 MVG-EKD findet keine Anwendung. Nähere Bestimmungen über die Wahl trifft die von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung.

#### **§ 5**

#### **Freistellung (Zu § 20 MVG-EKD)**

(1) § 20 MVG-EKD wird gestrichen.

(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestan-

tische Landeskirche) wird § 20 MVG-EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.

(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301 – 600	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
601 – 1 000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
mehr als 1 000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG-EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG-EKD).

(5) Anstelle von je zwei nach Absatz 4 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(6) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

### § 5a

#### Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung (Zu § 35 MVG-EKD)

Die Mitarbeitervertretung soll für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken. Zu diesem Zweck beruft sie aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.

### § 6

#### Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Es wird für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuss gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht. Davon werden 14 Mitglieder von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Das 15. Mitglied wird von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft gewählt; wählbar sind in diesem Wahlgang alle nach § 10 MVG-EKD wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2 MVG-EKD).

(2) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch den noch amtierenden Gesamtausschuss zur Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. bis 30. September des Wahljahres stattfinden soll. Zur Wahlversammlung für den ersten Gesamtausschuss nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein.

(3) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einberufen. Zur ersten Vollversammlung nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein. Ihr gehören alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Personen an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwesend ist.

(4) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist vor dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie ihre sozialen Belange betreffen anzuhören. Sie ist zu diesem Zweck von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einzuberufen, die die Rechte wahrnimmt. Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist befugt, zu den Regelungen nach Satz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses nach Absatz 1 werden vier seiner Mitglieder von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Der Gesamtausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Freistellung seiner Mitglieder. Stimmt der Landeskirchenrat dem Vorschlag des Gesamtausschusses nicht innerhalb von vier Wochen zu, so kann der Gesamtausschuss die Schlichtungsstelle anrufen.

(6) Der Gesamtausschuss beruft aus seiner Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt. Der/Die Beauftragte wirkt mit im Beirat für die Gleichstellung.

#### § 6a

##### **Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz (Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)**

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Gesamtausschuss gebildet. Der Gesamtausschuss ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. § 6b bleibt unberührt.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.

(3) Der Gesamtausschuss wird von einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegierten der Träger diakonischer Einrichtungen sowie der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft werden in den konstituierenden Sitzungen der Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

bis 150	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 1 Delegierter/Delegierte,
bis 300	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 2 Delegierte,
bis 600	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 3 Delegierte,
bis 1 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 4 Delegierte,
bis 1 500	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 5 Delegierte,
bis 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 6 Delegierte,
über 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 7 Delegierte.

Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz trifft die von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz zu erlassende Wahlordnung.

#### § 6b

##### **Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz (Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)**

Für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das MVG-Pfalz anwenden, wird ein Gesamtausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Diese werden von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach der von der Kirchenregierung gemäß § 4 Satz 2 zu erlassenden Wahlordnung entsprechend.

#### § 7

##### **Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)**

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Landeskirchenrat berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Landeskirchenrat und der Gesamtausschuss einigen.

#### § 7a

##### **Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz (Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)**

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestan-

tische Landeskirche) wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer mit fünf Mitgliedern.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Hauptausschuss berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-Pfalz sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen. Abweichend von Satz 2 werden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die beisitzenden Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Hauptausschuss und die Gesamtausschüsse einigen.

## § 8

### **Zuständigkeit der Schlichtungsstelle (Zu § 60 Absatz 1 MVG-EKD)**

Die Schlichtungsstelle entscheidet auch über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses.

## Artikel 2

### § 1

#### **Übergangsregelung**

Die vor dem 1. Januar 2015 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Januar 2015 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

### § 2

#### **(Inkrafttreten, Schlussbestimmungen)**

## **Bekanntmachungen**

### **Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2015**

Speyer, 27. Januar 2015

Az.: III 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 2. bis 12. März in der Pfalz und vom 11. bis 24. Mai in der Saarpfalz zur Durchführung der Frühjahrsopferwoche auf. Die Spenden sind für die Arbeit der Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Die Frühjahrsopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Absatz 2 Ziffer 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte Öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Wir bitten Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde an der diesjährigen Frühjahrsopferwoche zu beteiligen.

#### **Vorschlag zur Kanzelabkündigung:**

Ja, wir sind ein Zufluchtsland!

Beratung und Begleitung für Flüchtlinge

„Der Fremde soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst.“  
(3. Mose 19, 34)

Diesen biblischen Wegweiser für den Umgang mit Fremden und Flüchtlingen setzen wir als Diakonie in unserer täglichen Arbeit für und mit Flüchtlingen um, und wir sind überwältigt von der vielfältigen Unterstützung, die wir dabei von Ihnen erfahren!

Flüchtlingsarbeit ist ein diakonisches Arbeitsfeld, das Ihre Unterstützung und Ihr Engagement dringend braucht. Denn: Willkommenskultur wird oft zitiert, weniger oft gelebt und selten auskömmlich finanziert.

Als Diakonie heißen wir alle Flüchtlinge willkommen – unabhängig von Herkunft oder Religion. Und wir kümmern uns insbesondere auch um jene Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden und deshalb staatliche Hilfen zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt (noch) nicht in Anspruch nehmen können – nicht einmal Sprachkurse!

Kirche und Diakonie stemmen diese Aufgabe in der Pfalz gemeinsam. Wir engagieren uns in offenen Treffpunkten für Flüchtlinge, wie beispielsweise dem Treffpunkt Asyl in Speyer, dem Café Asyl in Ludwigshafen oder dem Café Asyl in Zweibrücken. Hier bekommen Flüchtlinge Beratung und Begleitung und können in einem geschützten Raum Probleme und Fragen ansprechen, zur Ruhe kommen, Halt finden. Wir bieten Deutschkurse für Flüchtlinge an, sodass die Zeit des Asylverfahrens nicht ungenutzt verstreicht. Dieses Angebot muss dringend erweitert werden.

In unseren beiden durch landeskirchliche Mittel finanzierten Flüchtlingsberatungsstellen in Ludwigshafen/Frankenthal und Pirmasens/Zweibrücken bieten wir Beratung in Fragen des Asylverfahrens- und Auf-

enthaltsrechts sowie Sozialberatung. Außerdem unterhält die Diakonie Pfalz an mehreren Standorten die Angebote Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) sowie Migrationsfachdienste (MFD).

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns helfen.

Damit aus Fremden Freunde werden.

#### **Abrechnung:**

Das Ergebnis der Frühjahrsopferwoche ist bis zum 12. Juni an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 10. Juli mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

\*

#### **Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim**

Speyer, 28. Januar 2015  
Az.: III 360/04

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 3. April 2015, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim zu erheben.

#### **Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:**

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 49.333,30 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulschwwestern, bilden wir Sozialassistent/innen und Erzieher/innen aus. Jährlich beginnen 27 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 81 weitere die dreijährige Erzieher/innen-ausbildung. Seit 2012 bilden wir auch 24 Menschen unterschiedlichen Alters durch Unterricht in einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung aus. Die Erzieher/innen finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition in unserer Gesellschaft spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nach-

barschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander. Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 30. April 2015, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

#### **Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2015**

Speyer, 27. Januar 2015  
Az.: III 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 14. Mai 2015, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben.

#### **Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:**

Jugend mit einer Friedensmission – Peacemakers in Ghana

Wie können wir das friedliche Zusammenleben in unserer multireligiösen und -kulturellen Gesellschaft fördern, wie lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen?

2005 bereits stellten sich Jugendliche aus der Presbyterian Church of Ghana diese Frage und gründeten mit Unterstützung der EMS (Evangelische Mission in Solidarität) das „Peacemakers-Programm“.

Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer, Jugendleiter werden dabei als Konfliktlöser ausgebildet und geben ihre Kenntnisse an ihre lokalen Jugendgruppen weiter. Diese Gruppen verbreiten die Idee der gewaltfreien Konfliktlösung in der Gesellschaft. Sie sprechen v. a. junge Menschen an, die als besonders verwundbar gelten: von Gewalt bedrohte Mädchen, aber auch Straßenjungen und arbeitslose Jugendliche, die durch die Aussichtslosigkeit ihres Alltags leicht zu willigen Instrumenten derer werden, die ihr Recht mit Gewalt durchzusetzen versuchen.

An der kirchlichen Basis in Ghana besteht viel Interesse, dieses Programm fortzuführen und auszubauen.

Nicht zuletzt die Gewaltausbrüche in Nigeria zeigen, dass an jedem Ort Engagement für ein friedliches Zusammenleben nötig ist.

#### **Wir bitten unsere Pfälzischen Kirchengemeinden:**

Helfen Sie mit, dass sich die Peacemakers weiter für Frieden und Versöhnung einsetzen können.

Bitte unterstützen Sie die PCG mit Ihrer Spende!

**Weitere Informationen bei:**

Pfarrerin Marianne Wagner M.A.  
 Missionarisch Ökumenischer Dienst (MÖD)  
 Tel.: 06341 928911  
 E-Mail: [wagner@moed-pfalz.de](mailto:wagner@moed-pfalz.de)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Mai 2015 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsgämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

**Aufruf zur Sammlung des  
 Gustav-Adolf-Werkes 2015  
 „Eine Kirche, verbunden durch  
 das Band der Liebe“  
 (Jan Hus, De ecclesia)**

**145. Hauptfest des GAW Pfalz  
 vom 27. bis 28. Juni 2015 in Pirmasens**

Speyer, 27. Januar 2015  
 Az.: III 524/01-8

Jan Hus starb am 6. Juli 1415 auf dem Scheiterhaufen zu Konstanz den Märtyrertod. Sein Ruf nach einer Reinigung der Kirche samt der Anerkennung Jesu Christi als ihrem alleinigen Haupt sowie seine Forderung nach der Predigt in der Volkssprache im Anschluss an Wiclif macht ihn zu einem Vorläufer Martin Luthers und der Reformation. Beim Abendmahl gestand Hus allen Gläubigen den Genuss von Brot und Wein zu. Ende 1414 feierte man in Prag erstmals das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Im Anschluss daran wurde der Kelch zum geistlichen Symbol.

Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) entstand 1918. Ihre Wurzeln liegen in der böhmischen Reformation, bei der Utraquisten-Kirche (1431-1620) und der Brüderunität (1457-1620). Ihre Ausstrahlung ist bis heute im evangelischen Liedgut spürbar. Die Gegenreformation erzwang das Exil oder das Überleben im Untergrund, ehe die Toleranz unter Kaiser Joseph II. die Bildung lutherischer und reformierter Gemeinden nach 1781 wieder zuließ. Partnerkirchen des GAW sind die EKBB und die Schlesische Evangelische Kirche A. B. mit zusammen 125.000 Gemeindegliedern in 277 Gemeinden.

Im Zusammenhang mit dem pfälzischen Hauptfest des GAW vom 27. bis 28. Juni 2015 im Kirchenbezirk Pirmasens laden wir zur Begegnung mit verschiedenen Repräsentanten aus der Diaspora ein, darunter der tschechische Synodalpräsident Joel Ruml.

**Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:**

„Liebe Protestanten in der Pfalz! Aufbruch und Verfolgung säumen die Geschichte der Kirchen in Tschechien. Die Geschichte unserer eigenen Kirche stand seit der Reformation im lebhaften Austausch mit dem Erbe von Jan Hus, der 1415 als Märtyrer auf dem Scheiterhaufen von Konstanz gestorben ist. Christus gilt als das alleinige Haupt der Kirche, der Gottesdienst sollte in der Volkssprache stattfinden und Brot und Wein allen Gläubigen gereicht werden. Seiter ist der Kelch ein Symbol evangelischer Freiheit.“

Nach der verlorenen Schlacht vom Weißen Berg im Jahre 1620 überlebte der Protestantismus im Untergrund oder im Exil (Fremdengemeinden z. B. des Jan Amos Comenius, Herrnhuter), vor allem aber im glaubensbetonten Liedgut der Böhmisches Brüder. 1918 erfolgte die Reorganisation als Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder. Viel Leid und Verluste hatten alle Kirchen unter deutscher Besetzung und im Kommunismus zu ertragen. Die heutige Kirche pflegt das reiche Erbe ihrer diakonischen Einrichtungen nach Kräften. Sie verfügt mit der Fakultät über eine Ausbildungsstätte an der berühmten Karlsuniversität in Prag. Mit größter Mühe versuchen die Gemeinden ihre kirchlichen Gebäude zu erhalten. Großstadtdiakonie und die Bewältigung der Landflucht stellen große Herausforderungen dar, bei deren Bewältigung unsere Hilfe als ein Segen empfunden wird.

Wir danken für die Gaben im 143. Sammeljahr 2013. Unter dem Leitwort ‘Ihr sollt darin wohnen...’ erbrachte die Sammlung 67.365,47 €. Wir danken den Gemeindegliedern, den Presbyterien und der Pfarrerschaft, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.“

Sammlungshilfen: Ab April liegt das Sammlungsprojekt vor. Die Pfarrämter melden den Bedarf im Änderungsfall an die Zweiggruppen. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief und eine PowerPoint-Präsentation finden Sie unter [www.gaw-pfalz.de](http://www.gaw-pfalz.de), ebenso Anregungen für den Festgottesdienst. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Webemittel bereit:

[www.gustav-adolf-werk.de](http://www.gustav-adolf-werk.de).

GAW Pfalz  
 Friedhelm Hans, Pfarrer  
 Horststraße 99  
 76829 Landau in der Pfalz

Projekte 2015 auf Grundlage des \*Projektkatalogs 2015 des GAW:

<b>1. Motto: „Eine Kirche, verbunden durch das Band der Liebe“ (Jan Hus, De ecclesia)</b>	<b>7.000,00</b>
<b>Schwerpunkt und Kollekte: Tschechien</b>	
Podhradí, Sanierung Kirchendach	2.500,00
Telecí, Sanierung Pfarrhausdach	2.500,00
Nebory, Ausbau Gemeindehaus	2.000,00
<b>2. Europa</b>	<b>14.000,00</b>
Deutschland, Sanierung Stadtkirche Wittenberg	2.000,00
Frankreich, Montpellier, Beihilfe Bibliothek	2.000,00
Frankreich, Ingwiller, Sanierung Pfarrhaus	2.000,00
Italien, Villar Perosa, Dachsanierung Kirche	1.500,00
Österreich, Wien, Sanierung Studentenwohnheim	2.500,00
Polen, Wisła Głębce, Fertigstellung Kirchenneubau	2.000,00
Slowakei, Dachsanierung evangelische Schule	1.000,00
Slowakei, Komárno, Sanierung Diakoniezentrum Timotheus	1.000,00
<b>3. Südamerika</b>	<b>8.000,00</b>
Argentinien, Bibliotheksbeihilfe Isedet	2.000,00
Argentinien, Crespo, Renovierung Jugendzentrum	2.000,00
Brasilien, Stipendienaktion EST	2.000,00
Peru, Lurín, Errichtung Kindergartenzentrum	2.000,00
<b>4. Fonds „Bedrängte und verfolgte Christen“</b>	<b>1.000,00</b>
Ägypten, Wiederaufbau der zerstörten evangelischen Kirche in Mallawi	1.000,00
<b>5. Projekte des GAW Pfalz</b>	<b>10.500,00</b>
Fonds Pfälzische Diaspora	2.500,00
Soforthilfe Pfarrhausbrand Lauterbourg/Elsaß	1.000,00
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Elsaß 1.000, Kärnten, Polen, Tschechien je 1.500 €	5.500,00
Rumänien, Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.000,00
Förderung des Evangeliums in Spanien	500,00
<b>Projekte Pfalz insgesamt</b>	<b>40.500,00</b>

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli und die Zweiggruppenfeste zwischen April und September statt. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2015 an den

Schatzmeister des GAW Pfalz  
Herrn Markus Zapilko  
Bes.St.  
Roßmarktstraße 3 a  
67346 Speyer/Rhein  
Tel.: 06232 667-421  
E-Mail: [markus.zapilko@evkirchepfalz.de](mailto:markus.zapilko@evkirchepfalz.de).

Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammellisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger organisieren. Die landeskirchlich angeordnete Sammlung ist in jeder Kirchengemeinde durchzuführen.

Die Bankdaten und für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben lauten:

- a) Bankverbindung:  
VR Bank Rhein-Neckar  
BLZ 670 900 00  
Kto. 2026430  
BIC: GENODE61MA2  
IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30



- b) Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Landau, St.Nr. 24/652/5513/0-VI/1 vom 20. Juli 2012 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

\*

**Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (§ 58 MVG) - Amtsperiode 2015-2020 -**

Speyer, 26. Januar 2015  
Az.: XIII a 209/23 (4)-3

Nachfolgend wird die Besetzung der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Amtsperiode 2015-2020 bekannt gegeben:

a) **Vorsitzende/Vorsitzender:**

Richter am Arbeitsgericht  
Otto Sittinger  
Späthstr. 26  
67655 Kaiserslautern

**Stellvertreterin/Stellvertreter:**

Direktor des Arbeitsgerichts Kaiserslautern  
Helmut Caesar  
Auf der Rott 6  
67661 Kaiserslautern

b) **Beisitzerin als Vertreterin/Beisitzer als Vertreter der Dienststellenleitung:**

1. Rechtsdirektorin i. K.  
Bettina Wilhelm  
Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
-Landeskirchenrat-  
Domplatz 5  
67346 Speyer

2. Leiter der Personal- und Rechtsabteilung der Diakonissen Speyer-Mannheim  
Dr. Tobias Müller-Mitschke  
Hilgardstraße 26  
67346 Speyer

**Stellvertreterin/Stellvertreter:**

1. Verwaltungsrätin i. K.  
Andrea Keßler  
Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
-Landeskirchenrat-  
Domplatz 5  
67346 Speyer

2. Geschäftsführer der Evangelischen Heimstiftung Pfalz  
Joachim Scheib  
St.-Klara-Kloster-Weg 7  
67346 Speyer

c) **Beisitzerin als Vertreterin/Beisitzer als Vertreter der Mitarbeitenden:**

1. Gemeinmediakon  
Thomas Klein  
Donnersbergstraße 36 a  
67295 Bolanden
2. Erzieherin  
Renate Wilhelm  
Kindergarten Martin-Luther-King  
Kreuzweg 24  
76744 Wörth

**Stellvertreterin/Stellvertreter:**

1. Verwaltungsangestellter  
Mario Anderie  
Prot. Verwaltungsamt Pirmasens  
Dankelsbachstraße 64  
66953 Pirmasens
2. Erzieher  
Martin Delarber  
Kindertagesstätte Sonnenberg  
Hussongstraße 24  
67657 Kaiserslautern

\*

**Gemeindepädagogische Dienste - Nachtrag -Vollzug des § 9 KiFAG-**

Speyer, 13. Januar 2015  
Az.: IV 710/10(5)-11

Ergänzend zu seinem Beschluss vom 18. November 2014 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 13. Januar 2015 für den folgenden neu errichteten Gemeindepädagogischen Dienst rückwirkend zum 1. Januar 2015 folgenden Stellenumfang festgelegt:

- Kirchenbezirk Donnersberg: 3 Stellen

\*

**Beheizung von Dienstwohnungen**

Speyer, 4. Februar 2015  
Az.: XII 145/00-4

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2013/2014 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

**Ministerium der Finanzen**

**Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2013/2014**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2015 (VV 2800 250 – 414)

Aufgrund des § 27 Absatz 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 DWVO maß-

gebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	10,55
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle **Albersweiler**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Albersweiler mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Albersweiler, Dernbach-Ramberg, Eußerthal und Birkweiler im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.547 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Albersweiler, Dernbach, Ramberg, Eußerthal und Birkweiler.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Sie gehören zur Kooperationszone Südwest des Kirchenbezirks.

Sie sind dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Klammünster und Landau.

\*

die Pfarrstelle **für Frieden und Umwelt**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Stelle wird auf Zeit besetzt.

\*

die Pfarrstelle **2 Kandel**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle 2 Kandel im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 1.474 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Kandel.

Die Kirchengemeinde Kandel hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, eine angemietete Dienstwohnung, ein Gemeindezentrum und Gemeindebüro und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach, Kandel, Wörth e. V. und

Mitglied der Protestantischen Kirchenschaffnei Guttenberg Kandel.

Sie ist Teil der Kooperationsregion "Bienwald".

\*

die Stadtjugendpfarrstelle **Ludwigshafen**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Stelle wird auf Zeit besetzt.

Die Stelleninhaberin steht für die Wiederbesetzung zur Verfügung.

\*

die Pfarrstelle **Walsheim-Breitfurt**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die ab 1. August 2015 neu errichtete Pfarrstelle Walsheim-Breitfurt mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Breitfurt und Walsheim an der Blies im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 2.136 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Breitfurt, Bliedenheim, Walsheim an der Blies und Wolfersheim.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, zwei Pfarrhäuser, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten.

Sie sind dem Verwaltungsamt Zweibrücken und der Verbandspfarrrei Bliesgau angeschlossen und Mitglied der ökumenischen Sozialstationen St. Ingbert, Blies- und Mandelbachtal.

Der Pfarrstelle ist eine Pfarrerin zur Dienstleistung mit halbem Dienstauftrag zugeordnet.

\*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 20. März 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

### Pfarrstellen der EKD

#### Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Studienleiterin/einen Studienleiter/ ein Studienleiterehepaar.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftler/innen und Pfarrer/innen in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der/dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,

- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 % Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftler/innen und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivriith) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php); bitte geben Sie dazu die **Kennziffer 2071** an. Über das Studienprogramm informiert [www.studium-in-israel.de](http://www.studium-in-israel.de).

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel: 0511 2796-234; E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)) sowie Frau Schimmel (Tel: 0511 2796-105; E-Mail: [susanne.schimmel@ekd.de](mailto:susanne.schimmel@ekd.de)) zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Prof. Dr. Bernd Schröder (Tel: 0551 39-7119; E-Mail: [bernd.schroeder@studium-in-israel.de](mailto:bernd.schroeder@studium-in-israel.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. April 2015** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung  
Geschäftsführung  
c./o. Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

Pfarrstelle Münsterappel Pfarrer Lothar Schultz, Münsterappel, mit Ablauf des Montas Juni 2015.

### Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Ludwigshafen-Mundenheim Pfarrerin Birgit Kiefer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 15. Februar 2015;

Schwarzenbach Pfarrerin Dr. Sigrun Welke-Holtmann, Homburg, alleine, mit Wirkung vom 1. März 2015.

### Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Ludwigshafen-Mundenheim Pfarrer Stefan Bauer, Ludwigshafen und Dekanin Barbara Kohlstruck, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. November 2014;

1 Ludwigshafen-Süd Pfarrer Michael Köhl, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Februar 2015;

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle

Dansenberg Pfarrer Detlev Besier, Kaiserslautern-Dansenberg, ab 1. Februar 2015 bis auf Weiteres;

Münsterappel Pfarrer Eckhard Martini, St. Alban und Pfarrerin Margit Sontowski, Steinbach am Donnersberg, mit sofortiger Wirkung.

### Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Donnersberg Pfarrerin z. A. Katy Christmann, Hargesheim, mit Wirkung vom 1. März 2015, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages.

### Beurlaubungen

Beurlaubt wird

Pfarrerin Anke Habermeyer, Thaleischweiler-Fröschen für die Zeit vom 1. April 2015 bis einschließlich 31. August 2015.

### Ruhestand

In den Ruhestand treten

Pfarrer Otto E. Müller, Wallhalben,

Pfarrer Dr. Werner Schwartz, Speyer,

mit Ablauf des Monats August 2015.

## Dienstnachrichten

### Enthebungen

Enthoben wurde, auf eigenen Antrag, von der verliehenen

Krankenhauspfarrstelle 3 Ludwigshafen Pfarrerin Marion Weigelt-Drexler, Speyer, mit Ablauf des Monats Juni 2015;

## Sterbefälle

“Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.“

Lukas 2, 29-30

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Gerhard Schnädelbach**

in Neustadt am 23. Januar 2015 im Alter von 75 Jahren,

**Verwaltungsangestellte Heidrun Schmitt**

in Schwegenheim am 23. Januar 2015 im Alter von 67 Jahren,

**Pfarrer i. R. Karlheinz Seldner**

in Ludwigshafen am 28. Januar 2015 im Alter von 83 Jahren,

**Pfarrer i. R. Holm Werner**

in Neustadt am 28. Januar 2015 im Alter von 77 Jahren und

**Pfarrer i. R. Dr. Martin Kögel**

in Bad Bergzabern am 31. Januar 2015 im Alter von 90 Jahren abgerufen.